

Wir wandten uns darauf an die uns empfohlene Internationale Rechtshilfe Abt. des Creditoren-Vereins von 1870, Internationale Schutzzemeinschaft für Handel, Gewerbe und Industrie, Wien I., Belinkagasse 10, die uns am 25. Oktober 1929 den bulgarischen Rechtsanwalt Dr. Konst. Kagaroff, Sofia, Str. 15. Nov. Nr. 5 empfahl, er sei ein ausgezeichnete Jurist und insbesondere ein guter Kenner des internationalen Rechts. Er fand unser Vorgehen gegen die dortigen Verlage wegen der uns widerrechtlich entnommenen Muster vollständig berechtigt. Wir händigten ihm unsere beglaubigten Vollmachten ein und nach Zahlung eines Vorschusses von vorläufig 170 RM unsererseits teilte uns Dr. Kagaroff am 4. Januar 1930 mit, die Kosten des Verfahrens würden etwa 400 RM betragen, und er riete zur Klage. Nachdem ihm die angeforderten Unterlagen verschafft worden waren, teilte er uns im April 1930 mit, daß eine außergerichtliche Austragung der Sache nicht gelungen sei. Dr. Kagaroff wolle nunmehr mit einer Strafanzeige vorgehen. — Inzwischen war es Mai 1930 geworden! Die Urheberrechtsverletzung hinsichtlich der Bobach- und Beyer-Muster ging fröhlich weiter. Die beiden unterzeichneten Firmen beschloßen nunmehr, sich ein Gutachten des Deutschen Verlegervereins zu beschaffen, das am 23. Mai 1930 durch dessen Syndikus Justizrat Dr. Hillig erstattet wurde. Er schrieb wörtlich:

»Was die rechtlichen Aussichten eines Strafverfahrens gegen Verletzung des Urheberrechts bzw. wegen Schadenserfahes anlangt, so halte ich diese Aussichten für günstig . . . Der Deutsche Verlegerverein kann nicht selbst klagen. Er müßte also als Spitzenorganisation des deutschen Verlagsbuchhandels eine Eingabe an das Auswärtige Amt zu Berlin machen und dort bitten, im Wege einer diplomatischen Aktion Bulgarien auf die Notwendigkeit hinzuweisen, gegen solche Nachdrucker vorzugehen. Die Antwort wird schon von Berlin dahin ergehen, daß es sich hier im wesentlichen um privatrechtliche Ansprüche handelt und daß, solange nicht feststeht, daß die bulgarischen Justizbehörden die nach den einheimischen Gesetzen gegebene Hilfe und eine Verfolgung der Täter ablehnen, die Regierung keine Veranlassung hat, in den geordneten Rechtsgang einzugreifen.« . . . . .

Auf Grund des Gutachtens von Justizrat Dr. Hillig verlangten wir am 28. Mai 1930 von Herrn Dr. Kagaroff Strafanzeige gegen die bulgarischen Firmen. Hierauf forderte der bulgarische Rechtsanwalt am 20. Juni 1930 nochmals unsere Beleg-Exemplare der deutschen Zeitschriften an, aus welchen die gesetzwidrige Entnahme sich ergäbe. Dieselben wurden mit großen Schwierigkeiten nochmals beschafft und am 27. August 1930 abgesandt, am 12. September von ihm bestätigt mit der Mitteilung, daß die Klage eingeleitet sei. Am 30. November 1930 traf sodann eine Mitteilung von Dr. Kagaroff ein, daß wir uns von einer Durchführung der Klage auf Grund der vorhandenen Beweise nicht viel versprechen dürften. Damit wir mit einem Erfolg rechnen könnten, müßte nachgewiesen werden, daß das Recht zur Veröffentlichung der entnommenen Mandate zuerst und allein uns zugestanden habe; er fordere unsere Originalhefte mit Aufschrift und Datum des Erscheinens versehen. — Wir mußten uns darauf die früher gesandten Originalseiten nochmals zurückschicken lassen, um aus unseren Archiven die Originalhefte herauszufinden. Nach monatelangen Bemühungen gelang es den beiden deutschen Verlagen, die geforderten Unterlagen zusammenzubringen und am 15. April 1931 wurden diese mit einer peinlich genau ausgearbeiteten Liste der widerrechtlich verwandten Illustrationen, soweit überhaupt noch feststellbar, in fünf Druckpaketen nach Sofia abgesandt.

Wir hörten dann trotz mehrfacher schriftlicher Mahnung monatelang nichts von unserem bulgarischen Rechtsanwalt und mußten ihn sogar durch die Internationale Rechtshilfe, Abt. des Creditoren-Vereins von 1870, Wien, im August 1931 mahnen lassen, uns doch endlich über den Stand des Verfahrens zu informieren. Daraufhin erhielten wir am 4. September 1931 die Nachricht seitens Dr. Kagaroffs, daß »ein Prozeß gegen die Firmen zu keinem befriedigenden Resultat führen würde, erst als weil die Frist zu einer strafrechtlichen Verfolgung schon längst abgelaufen sei, und zweitens bei einer Zivilklage schwerlich festzustellen sei, welche Schäden und Verluste die Firmen dem Kläger verursacht hätten. Laut Praxis der bulgarischen Gerichte sei festgestellt worden, daß ein sehr geringer Prozentsatz solcher Prozesse von den Klägern gewonnen würde, da, wie gesagt, die Beweisführung und Bestimmung des Umfangs der zugesügten Schäden als eine sehr schwere befunden würde. Abgesehen davon befände sich der Verlag Iwan Ignatoff und Söhne, Sofia, in sehr schlechter materieller Lage, sodas selbst bei einem günstigen Aus-

gang des Prozesses von demselben nicht viel zu holen sein würde. In nicht minder schlechter Lage befände sich auch der andere Verlag der Zeitschrift 'Moderna Domakinja'. Ich bitte um Ihre Weisungen« . . . . .

Dr. Kagaroffs Bemühungen in allen Ehren! Aber welcher deutsche Verleger wird nach einem solchen Bescheid selbst eine Sache, bei welcher das Recht absolut auf seiner Seite ist, weiter verfolgen? Schließlich ist doch die Berner Konvention geschaffen worden, weil man es nicht anständig fand, daß in einem Kulturland geistiges Eigentum der Angehörigen eines anderen verwertet würde, ohne dafür Entgelt zu leisten! Dies ist doch der Sinn der Berner Konvention, und deshalb muß jeder Staat, der auf sich hält, die Befugnis des geistigen Eigentums aller Konventions-Länder vor Ausbeutung schützen!

Wenn die beiden unterzeichneten Firmen in so genauer Ausführung ihre Erfahrungen mit Bulgarien der Öffentlichkeit dargelegt haben, so soll das besonders für ihre deutschen Verlagskollegen geschehen sein, die sehr davor gewarnt sein mögen, für Nachdruckprozesse unser schönes, deutsches Geld ins Ausland zu tragen, wenn die Berner Konvention nicht den nötigen sicheren Schutz für Vertreibung von Entschädigungen garantiert; denn was nützt eine Vereinigung aller Kulturstaaten, die in der Berner Konvention zusammengeschlossen sind, wenn ausländische Verlage sich dauernd ohne Strafe und ohne Entschädigung unser geistiges Eigentum aneignen können?

Deshalb ist unser Stoßfussler: »Nie wieder Bulgarien!« wohl zu berechtigt und verständlich!

Verlag Otto Beyer. B. Bobach & Co. G. m. b. H.

## Von der Krise des deutschen Buches und den Möglichkeiten ihrer Überwindung.

Unter diesem Titel hat der Professor an der Pädagogischen Akademie Bonn, Joseph Anz, in Heft 12 vom 15. September der Halbmonatschrift »Die Volksschule« einen Artikel veröffentlicht, dessen Gedanken für den Buchhandel in mancherlei Hinsicht von Bedeutung sind. Prof. Anz kam über die Laufbahn des Volksschullehrers und nach einer längeren Tätigkeit am Lehrerseminar und als Schulrat in Westdeutschland an die Pädagogische Akademie. Er hat sich schon früh mit Fragen der Volksbildung und des Schrifttums, vor allem mit der Jugendlektüre befaßt und sich auch jüngst in den Dienst des rheinisch-westfälischen Jungbuchhandels gestellt (s. Voranzeige im Börsenblatt vom 10. Oktober 1931). Wir können also von Prof. Anz ein gewichtiges Wort zu der uns alle bedrängenden Frage erwarten und sollten auf solche Stimmen mit besonderer Aufmerksamkeit hören, weil wir Buchhändler nur allzu leicht die großen wirtschaftlichen und geistigen Wandlungen, die sich hinter den offenkundigen Tatsachen vollziehen, aus unserem notwendig einseitigen Blickpunkt deuten und zu beeinflussen trachten.

Anz gliederte seinen Aufsatz in drei Hauptabschnitte, in denen er zuerst die Bestandsaufnahme, d. h. eine Schilderung der gegenwärtigen Situation macht, dann auf die Ursachen der Krise eingeht und schließlich aus dem Gewonnenen Folgerungen und Aufgaben ableitet. Dabei behandelt er zunächst die Krise im Verlagswesen, die sich in Zusammenbrüchen, Zusammenlegungen, Verramschungen großer Bücherbestände und durch Absatzstörung über das Sortiment kennzeichnet. Dem gegenüber ständen die märchenhaften Erfolge der Buchgemeinschaften, die »trotz allgemeiner Wirtschaftskrise einen raschen und glänzenden Aufschwung genommen haben und nicht nur bekannte und beliebte Werke des deutschen Schrifttums absetzen, sondern sich auch mit starkem Erfolg für neue Dichtungen einsetzen.« Als Gegenmaßnahme sei der Typ des Knautschen Kl. 2.85-Bandes entstanden, der in den unzähligen Volks-, Jugend- und Schulausgaben eine wesentliche Verbilligung vieler Bücher und eine ungeheure Auflagensteigerung ausgelöst habe. Professor Anz sieht hier offenbar als Weser und Volksbildner nur die positive Seite der Entwicklung: Verbilligung und größere Verbreitung des guten Buches, verurteilt auch die diesbezügliche Taktik des Börsenvereins, ohne auf die uns bekannten Schwierigkeiten (Rabattfrage, Erschütterung der Preisbildung bei regulären Büchern) einzugehen. Immerhin ist diese Stellungnahme eines ernst überlegenden Mannes, der von keinen Geschäftsrücksichten abhängig ist, als wichtiges außerbuchhändlerisches Symptom zu werten.

Von größerer Bedeutung sind dann seine Ausführungen über die Ursachen der Krise, über Desorganisation und Schwerefälligkeit des deutschen Buchgewerbes und die allgemeinen Wand-

(Fortsetzung s. S. 1020.)